

231. Curriculum für das interdisziplinäre Masterstudium Safety and Disaster Management an der Montanuniversität Leoben

Curriculum
für das interdisziplinäre Masterstudium
SAFETY AND DISASTER MANAGEMENT
an der Montanuniversität Leoben

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.



**Curriculum für das interdisziplinäre Masterstudium
SAFETY AND DISASTER MANAGEMENT
an der Montanuniversität Leoben**

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 12.06.2023,
Stück Nr. 171

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 07.06.2023 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumskommission Safety and Disaster Management beschlossene und vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12b Universitätsgesetz 2002 - UG nicht untersagte Curriculum für das Masterstudium Safety and Disaster Management in der nachfolgenden Fassung gemäß § 25 Abs. 10 UG genehmigt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen.....	4
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 3 Gegenstand des Studiums	4
§ 4 Allgemeine Bildungsziele und Qualifikationsprofil	4
§ 5 Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten.....	6
§ 6 Lehrveranstaltungsarten.....	6
§ 7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen	7
§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache	7
II. Inhalt und Aufbau des Studiums	7
§ 9 Dauer und Gliederung des Masterstudiums.....	7
§ 10 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern.....	8
§ 11 Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern.....	10
§ 12 Freie Wahlfächer	11
§ 12a Seminar Masterarbeit	11
§ 14 Masterarbeit	11
§ 15 Auslandsstudien	12
III. Prüfungsordnung	12
§ 16. Prüfungen.....	12
§ 17 Anerkennung von Prüfungen	12
§ 18 Wiederholung von Prüfungen	13
§ 19 Masterprüfung und Studienabschluss.....	13
§ 20 Prüfungsverfahren.....	13
IV. Akademischer Grad	14
§ 21 Akademischer Grad.....	14
V. In-Kraft-Treten	14
§ 22 In-Kraft-Treten	14

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Dieses Curriculum regelt das Masterstudium Safety and Disaster Management an der Montanuniversität Leoben auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG) und des Satzungsteiles Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Safety and Disaster Management ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die an der Montanuniversität Leoben angebotenen Bachelorstudien, sowie rechts-, geistes-, kultur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudien und natur- und humanwissenschaftliche Bachelorstudien. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht.

§ 3 Gegenstand des Studiums

Das Masterstudium Safety and Disaster Management ist ein interdisziplinäres Studium im Sinne des § 54 Abs. 1 Z 11 UG. Es bietet eine umfassende Ausbildung auf dem Gebiet des Krisenmanagements, der Risikoanalyse und Prävention. Dabei wird ein Fokus auf die interdisziplinäre Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen, sozial- und naturwissenschaftlichen Perspektiven gelegt.

§ 4 Allgemeine Bildungsziele und Qualifikationsprofil

Der Masterstudiengang Sicherheits- und Katastrophenmanagement legt besonderen Wert auf verantwortungsvolles Risiko- und Katastrophenmanagement, insbesondere auf den proaktiven Ansatz, der die Antizipation von Gefahren und die Gefahrenabwehr umfasst. In Modulen werden technische, natur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fachgebiete kombiniert, die die Grundlage für das Sicherheits- und Katastrophenmanagementstudium bilden. Ausgehend von der Idee, dass Risiken nicht von einer einzelnen Disziplin gemanagt werden können, wird die interdisziplinäre Orientierung, -Teamarbeit und -Kommunikation durch spezielle Seminare und Trainings betont. Die Vielfalt unterschiedlicher wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden wird ebenso berücksichtigt wie die Verbindung von Forschung und Praxis.

Im Detail sollen folgende Lehrinhalte vermittelt werden:

- Multidisziplinäre Grundlagen
- Kommunikation
- Methoden und Techniken

- Risiken durch Naturgefahren
- Interdisziplinarität
- Gefahrenprävention
- Gesundheit und Sicherheit
- Management und Leadership

Das Ziel des Masterstudiums Safety and Disaster Management an der Montanuniversität Leoben ist der Erwerb hochspezialisierter Kompetenzen und fächerübergreifender Qualifikationen zur wissenschaftlichen Vorbildung und Berufsbefähigung. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Safety and Disaster Management erwerben folgende Qualifikationen:

- **Kommunikative und interdisziplinäre Kompetenzen:** Absolventen und Absolventinnen können interne und externe Kommunikationsprozesse bei Risiko und Krise gestalten, verschiedene Wissensformen partizipativ erheben und integrieren sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Risiko- und Einsatzmanagement gestalten und moderieren.
- **Methodenkompetenzen:** Absolvent:innen beherrschen die Anwendung qualitativer und quantitativer Methoden des Risikomanagements, z.B. können sie statistische Daten interpretieren, eigenständig statistische Versuche planen und analysieren und Warnungen interpretieren. Sie können mit diesen Grundlagen Risiken antizipieren und Probleme effektiv lösen.
- **Spezifisches Gefahren- und Sicherheitswissen:** Absolvent:innen verfügen über spezifisches Wissen in Bezug auf Naturgefahren, Klimawandel, CBRN, der Sicherheit von Prozessen- und Anlagen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie den Schutz der kritischen Infrastruktur.
- **Regelwerke, Management und Führung:** Absolvent:innen kennen rechtlich relevante nationale und internationale Regelwerke sowie Steuerungsinstrumente. Sie reflektieren die Bedeutung und Wirkung des eigenen Handelns in herausfordernden Situationen kritisch.

Mögliche Berufsfelder:

Entsprechend den möglichen Berufsfeldern soll das Studium auf die Tätigkeit des Risiko- und Katastrophenmanagements, in privaten und öffentlichen Institutionen, in nationalen und internationalen Unternehmen und Organisationen vorbereiten. Absolvent:innen werden auf operative und insbesondere strategische Aufgaben vorbereitet, die die Antizipation von Risiken, die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen und das Krisenmanagement, inklusive Kommunikation beinhalten. In Großkonzernen übernehmen sie spezifische Stabstellen für Sicherheits- und Risikomanagement, während sie in kleineren Unternehmen der Geschäftsführung in diesen Fragen kompetent assistieren. Im behördlichen Umfeld übernehmen Risiko- und Katastrophenmanager:innen die Leitung von spezifischen Abteilungen und Referaten auf nationaler oder internationaler Ebene. Dieser Funktion kann auch als selbstständige:r Dienstleister:in (Ziviltechniker:innen, Technisches Büro, ...) nachgegangen werden. Der

Abschluss des Studiums befähigt das Gebiet der Risiko- und Katastrophenforschung wissenschaftlich weiterzuentwickeln.

§ 5 Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Studienleistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Daraus ergibt sich für einen ECTS-Punkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Folgende Arten von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- a) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich und/oder schriftlich stattfinden kann. Daneben können, wenn es didaktisch sinnvoll erscheint, alternativ lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen angeboten werden.
- b) In Übungen (UE) sind konkrete Aufgabenstellungen rechnerisch, konstruktiv oder experimentell zu bearbeiten.
- c) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eigene Beiträge geleistet.
- d) Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare für Studierende im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Abschlussarbeiten.
- e) Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.
- f) Integrierte Lehrveranstaltungen (IV) sind Kombinationen von Vorlesungen mit Lehrveranstaltungen gemäß Z c bis e, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.
- g) Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen, die aus einem prüfungsimmanenten Übungsteil und einem Vorlesungsteil bestehen, der in einem Prüfungsakt geprüft wird. Der Übungs- und der Vorlesungsteil werden gemeinsam beurteilt. Die positive Absolvierung des Übungsteils ist Voraussetzung für den Antritt zur Teilprüfung über den Vorlesungsteil. Vorlesungen mit integrierten Übungen bieten neben der Einführung in Teilbereiche des Faches oder Moduls und deren Methoden auch Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb oder zur eigenständigen Anwendung in Beispielen. Der minimale Vorlesungs- bzw. Übungsanteil darf ein Viertel des Gesamtumfanges der Semesterstunden der gesamten Lehrveranstaltung nicht unterschreiten.

§ 7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

(1) Melden sich bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit mehr Studierende an, welche die Zulassungsvoraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erfüllen, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so sind im Bedarfsfall Parallellehrveranstaltungen im erforderlichen Umfang, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.

(2) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltung (Parallellehrveranstaltung) mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Studierende, für die diese Lehrveranstaltung ein Pflichtfach darstellt, sind vor jenen zu reihen, für die diese ein gebundenes Wahlfach darstellt, letztere wiederum vor jenen, für die diese Lehrveranstaltung ein freies Wahlfach darstellt.
- b) Innerhalb der in lit. a) genannten Kategorien erfolgt die Reihung nach der Summe der bisher im betreffenden Studium erreichten ECTS-Anrechnungspunkte. Bei gleicher Punkteanzahl erfolgt die Reihung nach dem Datum der Anmeldung zur Lehrveranstaltung.
- c) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der LV bevorzugt aufzunehmen.

§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

(2) Die Masterarbeit für Safety and Disaster Management muss, außer in begründeten Ausnahmefällen, in englischer Sprache verfasst werden.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

Das Masterstudium Safety and Disaster Studies umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Davon entfallen auf:

Tabelle 1:

	ECTS
Pflichtlehrveranstaltungen	76
Lehrveranstaltungen aus gebundenen Wahlfächern	5,0
Lehrveranstaltungen aus freien Wahlfächern	9,0
Master Thesis	25,0
Master Seminar	3,0
Masterprüfung	2,0
Summe	120

§ 10 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

Die Studierenden des Masterstudiums Safety and Disaster Management sind verpflichtet, alle Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des Masterstudiums zu absolvieren. Die Pflichtfächer sowie die den einzelnen Pflichtfächern zugewordnen Lehrveranstaltungen (LV) sind unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der Semesterstunden (SSt), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und der Prüfungsmethode (s und/oder m: schriftlich und/oder mündlich, i: immanent, T: Teilnahme „mit/ohne Erfolg“) sowie der empfohlenen Semesterzuordnung (Empf. Sem.) in Tabelle 2 dargestellt:

Tabelle 2: Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

Titel des Moduls	Titel der Lehrveranstaltung	SSt	ECTS	Art	Prüfungsmethode	Empf. Sem.
Module Multidisciplinary Foundations	Sociological and Socio-Psychological Perspectives on Risk and Disaster	1,0	1,5	IV	s und/oder m	1
	Perspectives from the humanities and cultural studies on Risk and Disaster	1,0	1,5	IV	s und/oder m	1
	Cost Accounting and Investment Calculation	2,0	3,0	VO	s und/oder m	1/3
	Foundations of Natural and Engineer Sciences	1,0	1,5	VO	s und/oder m	1
	Applied Plant Safety	1,0	1,5	UE	s und/oder m	1
	Structures and Actors in Dealing with Hazards	1,5	2,0	EX	i	2
	Statistics for Disaster Management	2	3	IV	s	1
Module Communication	Risk and Crisis Communication	1,0	1,5	IV	s und/oder m	2
	Risk Participation and Conflict Mediation	1,0	1,5	IV	s und/oder m	3
	Media Training	1,0	1,5	IV	s und/oder m	1
	Corporate Communication and Crisis Communication for Managers	1,5	2,0	IV	s und/oder m	1
Module Methods and Techniques	Effective Problem Solving	2,0	2,5	IV	i	1
	Technology Assessment and Societal Risk Assessment	1,0	1,5	VO	i	2
	Statistical Design and Analysis of Experiments	2	3	VO	s	3

Module Disasters Triggered by Natural Hazards (DTNH)	Emergence of Disasters triggered by Natural Hazards (DTNH)	1,0	1,5	IV	s und/oder m	1
	Climate Change and Impact on Natural Hazards	1,0	1,5	IV	i	1/3
	Contingency Planning in the Area of Natural Hazards	1,0	1,5	IV	i	2
	Natural Hazards: Understanding Warnings	1,0	1,5	IV	s und/oder m	3
Module Interdisciplinarity	Interdisciplinary Seminar: Crisis and Disaster Research	1,5	5,5	SE	s und m	2
	Crisis and Disaster Management Training (a.)	2	2	UE	i	1
	Crisis and Disaster Management Training (b.): Interdisciplinary Reflection	1,0	1,5	SE	s und/oder m	1
Module Hazard Prevention	Process- and Plant Safety	4	6	VU	s und/oder m	3
	CBRN-Hazards	1,0	1,5	IV	s und/oder m	2
	Defence of CBRN-Hazards	1,0	1,5	IV	s und/oder m	2
	Preventive Planning and Protective Measures in the Surroundings of Industrial Plants	2	3	VO	s und/oder m	3
	Critical Infrastructure Protection	1,0	1,5	VO	s und/oder m	2
Module Health and Safety	Occupational Safety and Health Protection	1,0	1,5	IV	s und/oder m	2
	Vulnerability, Stress and Resilience	2,0	3,0	IV	s und/oder m	3
	Legal Aspects for Safety and Disaster Managers	1,0	1,5	VO	s und/oder m	3
	Industrial disasters and related environmental pollutions	1,5	2,0	VO	s und/oder m	2

Module Management and Leadership	Leadership in Non-Routine Situations: Change, Cultural Diversity, Crisis	1,0	1,5	IV	i	2
	Leadership and Personal Development based on Depth-Psychological Approaches	2,0	3,0	IV	s und/oder m	4
	Human Resource Management	2,0	3,0	IV	s und/oder m	2/4
	Strategic Management and Marketing	2,0	3,0	VO	s und/oder m	3
	Risk Governance	1,0	1,5	IV	s und/oder m	2

§ 11 Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern

(1) Die Studierenden des Masterstudiums Safety and Disaster Studies sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten aus einem gebundenen Wahlfach des Masterstudiums zu absolvieren.

(2) Das gebundene Wahlfach kann von den Studierenden frei gewählt werden.

(3) Die gebundenen Wahlfachlehrveranstaltungen sind unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der Semesterstunden (SSt), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und der Prüfungsmethode (s: schriftlich, m: mündlich, s und/oder m: schriftlich und/oder mündlich, i: immanent) sowie der empfohlenen Semesterzuordnung (Empf. Sem.) in der nachfolgenden Tabelle 3 dargestellt:

Tabelle 3: Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern

Gebundene Wahlfächer	Titel der Lehrveranstaltung	SST	ECTS	Art	Prüfungsmethode	Empf. Sem.
	Foundations of Scientific Writing and Working for Safety and Disaster Manager	0,5	1,0	IV	i	1
	Cost Accounting and Investment Calculation Exercises	2,0	3,0	UE	i	1/3
	Disaster Medicine	1,0	1,5	IV	s und/oder m	1
	Safety Management Systems	1,0	1,5	VO	s und/oder m	1
	Conducting Qualitative Social Research	1,0	1,5	SE	s und/oder m	2/4
	First Aid	1,0	1,5	IV	i	2

§ 12 Freie Wahlfächer

(1) Im Masterstudium Safety and Disaster Management sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 ECTS-Anrechnungspunkten als freie Wahlfächer zu absolvieren. Diese können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- oder ausländischen Universitäten frei gewählt werden.

(2) Sofern diesen Lehrveranstaltungen keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind, wird jede positiv absolvierte volle Semesterstunde mit 1 ECTS-Anrechnungspunkt gewichtet, Bruchteile von Stunden mit den entsprechenden Bruchteilen der ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 13 Seminar Masterarbeit

Begleitend zur Masterarbeit ist das „Interdisciplinary Master Seminar“ zu absolvieren. Das Seminar ist gleichzeitig mit der interdisziplinären Masterarbeit zu beurteilen. Ergänzend muss eine kommissionelle Masterprüfung absolviert werden.

Titel des Moduls	Titel	ECTS	Art	Prüfungs- methode	Empf. Sem.
Module Master	Interdisciplinary Master Seminar	3	PV	s und/oder m	4
	Interdisciplinary Master Thesis	25		s	4
	Examination of Master's Thesis	2		m	4

§ 14 Masterarbeit

(1) Im Masterstudium Safety and Disaster Management ist eine Masterarbeit anzufertigen. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit soll einen interdisziplinären Ansatz vertreten, also z.B. Methoden, Theorien, Techniken aus unterschiedlichen Disziplinen miteinander verbinden, um Fragestellungen zu lösen, die aus einer disziplinären Sicht nicht beantwortet werden könnten. Der Masterarbeit werden 25 ECTS-Anrechnungspunkte zugewiesen.

(2) Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ nicht innerhalb eines Monats das Thema bzw. die Betreuung durch die vorgeschlagene Person untersagt.

(3) Die Masterarbeit ist innerhalb von fünf Wochen zu beurteilen. Die erfolgte Beurteilung ist durch ein Zeugnis zu bekräftigen.

(4) Es wird empfohlen, die Masterarbeit im vierten Semester zu verfassen.

§ 15 Auslandsstudien

Während des Auslandsstudiums positiv absolvierte Prüfungen werden nach den Bestimmungen des § 78 UG auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt. Auf die Möglichkeit eines Vorausbescheides im Sinne des § 78 Abs. 5 UG wird verwiesen.

III. Prüfungsordnung

§ 16. Prüfungen

- a) Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
- b) Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind. Curriculum für das Masterstudium Safety and Disaster Studies
- c) Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern durchgeführt werden.
- d) Kommissionelle Prüfungen sind Prüfungen, die von Prüfungssenaten durchgeführt werden.
- e) Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.
- f) Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.
- g) Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
- h) Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder mündlich und schriftlich stattfinden kann.
- i) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- j) Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen, die aus einem prüfungsimmanenten Übungsteil und einem Vorlesungsteil bestehen, der in einem Prüfungsakt geprüft wird.
- k) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten wird mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) beurteilt. Die positive Beurteilung von Exkursionen lautet „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

§ 17 Anerkennung von Prüfungen

Für die Anerkennung von Prüfungen gilt § 78 UG in Verbindung mit dem Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

(1) Negativ beurteilte Prüfungen dürfen viermal wiederholt werden (5 Prüfungsantritte). Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an der Montanuniversität Leoben anzurechnen.

(2) Für Prüfungswiederholungen gilt weiters § 38 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen.

§ 19 Masterprüfung und Studienabschluss

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen aus den Pflicht-, gebundenen und freien Wahlfächern aus dem Curriculum für das Masterstudium Safety and Disaster Management, die positive Absolvierung des Interdisciplinary Master Seminars sowie die positive Beurteilung der interdisziplinären Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung vor einem gemäß dem Satzungsteil studienrechtliche Bestimmungen eingesetzten Prüfungssenat mündlich abzulegen.

(3) Die Masterprüfung umfasst zwei Prüfungsfächer. Das erste Prüfungsfach ist das Fach, dem die Masterarbeit vorrangig zugeordnet wird. Das zweite Prüfungsfach wird vom studienrechtlichen Organ festgelegt. Die/der Studierende kann bei der Prüfungsanmeldung einen Vorschlag für das zweite Prüfungsfach machen.

(4) Der Masterprüfung werden 2 ETCS-Anrechnungspunkte zugewiesen.

(5) Mit der positiven Absolvierung der Masterprüfung wird das Masterstudium abgeschlossen.

§ 20 Prüfungsverfahren

(1) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 32 ff des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden im Studieninformationssystem MUonline über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 76 Abs. 2 UG).

(3) Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen ist den Studierenden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen.

(4) Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden längstens innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Bekanntgabe im MUonline mitzuteilen.

§ 21 Beurteilung des Studienerfolgs

(1) Anlässlich des positiven Abschlusses des Masterstudiums ist für jedes Prüfungsfach eine Fachnote zu ermitteln. Die Gesamtheit aller absolvierten freien Wahlfächer gilt dabei insgesamt als ein Prüfungsfach. Die beiden Prüfungsfächer der abschließenden Masterprüfung gelten ebenfalls als selbstständige Prüfungsfächer.

(2) Prüfungsfächer iSd Abs. 1 sind:

- a) Module Multidisciplinary Foundations mit 14 ECTS
- b) Module Communication mit 6,5 ECTS
- c) Module Methods and Techniques mit 7 ECTS
- d) Module Disasters Triggered by Natural Hazards (DTNH) mit 6 ECTS
- e) Module Interdisciplinarity mit 9, 0 ECTS
- f) Module Hazard Prevention mit 13,5 ECTS
- g) Module Health and Safety mit 8 ECTS
- h) Module Management and Leadership mit 12 ECTS

IV. Akademischer Grad

§ 22 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Safety and Disaster Management wird der „Master of Science“, abgekürzt MSc verliehen. Im Falle der Führung des akademischen Grades ist dieser dem Namen hintanzustellen.

V. In-Kraft-Treten

§ 23 In-Kraft-Treten

Das Curriculum für das Masterstudium Safety and Disaster Management tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Christian Mitterer